

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen
der Mittagsbetreuung und der Ganztagschulen
vom 23.03.2018 in der Fassung vom 03.03.2021**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erhebt für die Benutzung der Einrichtungen der Mittagsbetreuungen an den Grundschulen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und für die Mittagsverpflegung an den Grundschulen sowie an der Mittelschule Weinberger Straße Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches die Einrichtungen nach § 1 besucht, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in diesen Einrichtungen angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind monatlich zum ersten des Monats fällig. Fällt der erste des Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag so ist die Fälligkeit am nächsten Werktag.
Erfolgt die Anmeldung während des Monats, so ist die volle Monatsgebühr sofort fällig.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen werden nach tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen erhoben.

§ 4
Höhe der Gebühren ab dem Schuljahr 2018/2019

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung beträgt für eine tägliche Besuchszeit

bis:	monatlich:
14.00 Uhr	25,00 € für das erste Kind 15,00 € für das zweite und jedes weitere Kind
15.30 Uhr	50,00 € für das erste Kind 30,00 € für das zweite und jedes weitere Kind
16.00 Uhr	60,00 € für das erste Kind 36,00 € für das zweite und jedes weitere Kind

(2) Die Gebühr wird in voller Höhe auch für angefangene oder Teilmonate fällig.

(3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt pro Tag 4,20 €.

(4) Sollte die Mittagsbetreuung aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Pandemien, hoheitliche Anordnung oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Stadt Neumarkt i.d.OPf. oder der angemeldeten Teilnehmer liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, nicht stattfinden können, so wird die Monatsgebühr nicht erhoben, sofern die Mittagsbetreuung den vollständigen Monat nicht stattfinden kann.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Mittagsbetreuung und der Ganztageschulen vom 31.01.2014, amtlich bekanntgemacht am 07.02.2014, außer Kraft.